

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Xella Porenbeton Österreich GmbH und verbundenen Unternehmungen Stand Jänner 2014

1.) Geltungsbereich

Diese Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle von der Xella Porenbeton Österreich GmbH und verbundenen Unternehmungen abgeschlossenen Kauf-, Werk- und Dienstleistungsverträge, wie immer diese im Einzelnen auch bezeichnet sein mögen, auch wenn in der Bestellung nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird. Soweit im Folgenden der Begriff Lieferant verwendet wird, ist darunter der von uns insbesondere mit einer Lieferung, Werk- oder Dienstleistung beauftragte Vertragspartner zu verstehen. Durch Annahme einer Bestellung bzw. Beauftragung stimmt der Lieferant der Geltung der AEB in der jeweils gültigen Fassung auch für zukünftige Geschäfte zu.

Der Inhalt des Vertrages wird in erster Linie durch die zwischen den Vertragspartnern im Einzelnen ausgehandelten Regelungen bestimmt, die in unserem Auftragschreiben bzw. sonstigen Schriftstücken festgehalten sind. Daneben und soweit keine schriftlichen Vereinbarungen getroffen werden, gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen als Vertragsinhalt. Die AEB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen und/oder widerspruchslos Zahlungen tätigen. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden von uns somit nicht akzeptiert und zwar auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben.

2.) Angebot

Sämtliche Angebote des Lieferanten sind unentgeltlich, auch wenn sie auf unsere Anfrage gestellt werden und/oder in der Folge kein Auftrag erteilt wird bzw. keine Bestellung erfolgt, wobei es unerheblich ist ob bzw. welche Vorarbeiten für die Angebotslegung erforderlich sind. Angebote sind zumindest für die Dauer von 4 Wochen ab Einlangen bei uns für den Lieferanten bindend.

3.) Bestellung/Beauftragung/Lieferabrufe (Bestellungen)

Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich, per Fax oder per E-Mail mit dem Betreff Bestellung erfolgen. Jede Bestellung muss binnen 4 Werktagen schriftlich bestätigt werden, widrigenfalls behalten wir uns den Widerruf der Bestellung vor. Bestellungen bei Lieferanten, mit denen wir bereits wiederholt in Geschäftsbeziehung gestanden haben, gelten als vom Lieferanten bestätigt, sofern wir nicht binnen 4 Werktagen von ihm schriftlich informiert werden, dass die Bestellung nicht angenommen wird.

Sachlich gerechtfertigte und angemessene Änderungen unserer Leistungsanforderung oder Bestellung sind vom Lieferanten zu tolerieren. Der Lieferant kann dafür keine Mehrkosten in Rechnung stellen, es sei denn, dass eine Kostenerhöhung nachgewiesen wird. Eine Weitergabe einer Bestellung an Dritte ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig. Bei erteilter Zustimmung haftet der Lieferant für seine Sublieferanten wie für eigenes Verhalten.

Unabhängig von eventuell im Angebot bzw. in der Bestellung festgelegten Qualitätsmerkmalen und technischen Daten sind hinsichtlich Qualität und Sicherheit bei der gelieferten Ware/Leistung die jeweils anerkannten Fachregeln und der letzte Stand von Wissenschaft und Technik einzuhalten.

Im Fall von Serienlieferung darf erst nach schriftlicher Genehmigung des Musters durch uns mit der Serienlieferung begonnen werden. Unabhängig davon hat der Vertragspartner die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen.

Sofern für Liefergegenstände/Leistungen vertragliche oder handelsübliche Dokumentationspflichten bestehen, hat der Vertragspartner die entsprechenden Aufzeichnungen zu führen und die Prüfungsunterlagen/Dokumentation über 15 Jahre nach Durchführung der letzten Lieferung aufzubewahren und uns bei Bedarf vorzulegen. Die vorgenannten Verpflichtungen sind auf allfällige Subunternehmer zu überbinden. Für Materialien und Gegenstände von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen, für die Umwelt sowie für Sachen ausgehen können und die deshalb aufgrund von Vorschriften einer Sonderbehandlung in Bezug auf Verpackung, Transport, Lagerung, Umgang und Abfallentsorgung erfahren müssen, wird der Vertragspartner uns ein den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechendes Sicherheitsdatenblatt oder Unfallmerkblatt übergeben.

4.) Lieferung

Mangels anderer schriftlicher Vereinbarung ist die Lieferadresse (= Erfüllungsort) immer unser Geschäftssitz. Lieferungen (inkl. Entladung) haben frei von allen Spesen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an die Lieferadresse zu erfolgen. Der Lieferant hat für eine sachgemäße Verpackung zu sorgen, sämtliche Verpackungen müssen über ein zugelassenes Entpflichtungssystem (z.B. ARA) entpflichtet sein und sind auf Verlangen nachzuweisen. Versand- und Verpackungskosten sowie die Kosten für eine Transportversicherung sind vom Lieferanten zu tragen. Allen Lieferungen sind entsprechende Versandunterlagen (insbesondere genaue Inhaltsangaben) anzuschließen, widrigenfalls wir berechtigt sind, Lieferungen nicht anzunehmen. Vereinbarte Liefertermine bzw. Fristen sind fix vereinbart. Für deren Einhaltung ist das Eintreffen an der Lieferadresse entscheidend.

Bei Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin behalten wir uns vor, die Annahme zu verweigern oder den Lieferanten mit daraus resultierenden Mehrkosten (z.B. Lagerkosten) zu belasten.

Mengenmäßige Überlieferungen werden bis zu maximal 3% toleriert. Bei Sonderauflagen wird keine Überlieferung akzeptiert.

Sobald eine Lieferverzögerung, auch nur einen Teil der Lieferung betreffend, für den Lieferanten erkennbar ist, hat er uns unter Angabe der Gründe und Dauer der Verzögerung darüber zu informieren. Im Verzugsfall sind wir, auch wenn wir über den Verzug vorab informiert wurden, berechtigt, mit oder ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Um einen möglichen Nachteil abzuwenden, sind wir berechtigt, uns in diesem Fall auf Kosten des Lieferanten, teilweise oder zur Gänze, anderweitig einzudecken. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, bleiben davon unberührt. Die vorbehaltlose Annahme oder Bezahlung einer verspäteten Lieferung bedeutet keinen Verzicht auf unsere Ansprüche aufgrund des Verzugs.

Die Annahme der Ware steht unter dem Vorbehalt der Mängelfreiheit hinsichtlich Quantität und Qualität. Für Maße, Gewichte und Stückzahlen einer Lieferung sind die von uns ermittelten Werte beim Wareneingang maßgeblich.

5.) Preise/Rechnungslegung/Zahlungsfrist

Vereinbarte Preise verstehen sich inklusive Verpackung, frei geliefert zum Bestimmungsort (inklusive Entladung) und sind Fixpreise.

Rechnungen sind nach Lieferung oder Leistung zu übermitteln. Auf den Rechnungen sind außer der Bestellnummer sämtliche Bestelldaten, die Versandart und der Lieferschein zu vermerken. Die Rechnungen müssen alle gesetzlich vorgeschriebenen Angaben enthalten, um unseren Vorsteuerabzug zu gewährleisten und den zollrechtlichen Bestimmungen zu genügen.

Leistungsrechnungen sind außerdem Leistungs- und Materialscheine entsprechend beizulegen. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des korrekten Rechnungs- oder Wareneingangs bzw. mit vollendeter Leistungserbringung zu laufen, je nachdem welcher Zeitpunkt der spätere ist. Die Bezahlung übernommener Lieferungen oder Leistungen erfolgt binnen 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder binnen 60 Tagen netto. Zahlungen sind rechtzeitig, wenn am letzten Tag der Frist der Überweisungsauftrag an die Bank erteilt wird.

6.) Gewährleistung

Für die bestellungsgemäße Ausführung der Lieferung/Leistung und Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen und anwendbaren ÖNORM-Vorschriften leistet der Lieferant Gewähr nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern sich nachfolgend nicht etwas anderes ergibt. Er hat insbesondere dafür einzustehen, dass die Lieferung/Leistung die gewöhnlich vorausgesetzten und im Vertrag zugesicherten Eigenschaften aufweist, sowie zugrunde gelegten Mustern entspricht.

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der unbeanstandeten Abnahme der Lieferung/Leistung durch uns zu laufen. Ohne Untersuchung offen zu Tage tretende Mängel werden wir unverzüglich rügen.

Mängel, die erst im Rahmen der gebotenen Untersuchung erkennbar sind, werden unverzüglich nach Abschluss der Untersuchung gerügt. Versteckte Mängel werden gerügt, sobald sie erkannt werden.

Eine Pflicht zur sofortigen Überprüfung der Lieferung/Leistung nach Annahme besteht jedoch nicht.

Wir sind vielmehr berechtigt, Gewährleistung wegen auftretender Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist jederzeit geltend zu machen. Die Mängelanzeige kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Im Gewährleistungsfall haben wir das Recht, nach unserer Wahl kostenlose Verbesserung oder Austausch der mangelhaften Lieferung/Leistung zu verlangen, den Mangel von anderer Seite auf Kosten des Lieferanten verbessern zu lassen, den Vertrag sofort zu wandeln oder einen entsprechenden Preisnachlass zu begehren. Bei Mangelbeseitigung durch den Lieferanten beginnt die Gewährleistungsfrist nach Abnahme der Verbesserung durch uns für die gesamte von der Mangelhaftigkeit betroffene Lieferung/Leistung neu zu laufen.

7.) Haftung

Der Lieferant haftet für sämtliche Schäden, die uns aus einer Nichtlieferung/-leistung oder aus einer verspäteten oder mangelhaften Lieferung/Leistung aus seinem oder dem Verschulden von zur Auftragsbefreiung beigezogenen Gehilfen entstehen. Der Lieferant ist auch, unabhängig vom Grad des Verschuldens, zum Ersatz von Ausfallschäden, frustrierten Kosten, Bearbeitungskosten und Kosten, die wir

unseren Kunden gegenüber zu tragen haben, insbesondere infolge von Nichtlieferungen an unsere Kunden, die durch die verspätete oder mangelhafte Lieferung/Leistung des Lieferanten verursacht werden, verpflichtet. Bei Rechtsmängeln sowie im Fall einer Inanspruchnahme aufgrund von Produkthaftung hat der Lieferant uns verschuldensunabhängig schad- und klaglos zu halten. In diesem Fall übernimmt der Lieferant auch alle dadurch anfallenden Kosten, insbesondere die Kosten einer nötigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion und verpflichtet sich, uns alle zweckdienlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Bei Produkthaftungsstreitigkeiten sind Hersteller oder Importeur, sofern es sich um Dritte handelt, vom Lieferanten binnen 14 Tagen bekannt zu geben.

Der Lieferant verpflichtet sich zum Abschluss einer dem Auftragsvolumen und der übernommenen Verpflichtungen angemessenen Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung (inkl. Rückrufkosten und Produktvermögensschäden).

8.) Pönale

Bei Lieferverzug sind wir berechtigt, vom Lieferanten bis zur vollständigen Lieferung/Leistung für jede angefangene Woche des Verzugs ein Pönale in Höhe von 1% des Gesamtbestellwertes zu begehren, maximal jedoch 10% des Gesamtbestellwertes.

Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens (vgl. Punkt 7 der AEB) behalten wir uns vor.

9.) Fertigungsunterlagen/Geheimhaltung

Muster, Modelle, Zeichnungen, Klischees und sonstige Behelfe, die wir dem Lieferanten zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen zur Verfügung stellen, bleiben unser materielles und geistiges Eigentum, über das wir frei verfügen dürfen. Diese Behelfe dürfen nur zur Ausführung unserer Aufträge verwendet und Dritten ohne unsere Zustimmung weder zugänglich gemacht noch überlassen werden. Nach Ausführung des Auftrages sind sie uns kostenlos zurückzustellen.

Der Lieferant verpflichtet sich zur Wahrung sämtlicher unserer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihm im Zuge der Durchführung des Auftrags bekannt werden. Die Pflicht zur Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen gilt unbefristet auch für die Zeit nach Beendigung der Geschäftsbeziehung. Für jeden Verstoß gegen die vorgenannte Verpflichtung verspricht der Vertragspartner eine Pönale, deren Höhe wir nach billigem Ermessen bestimmen, mindestens aber 50.000,00 (Euro fünfzigtausend). Darüber hinaus gehende Rechte bleiben unberührt.

10.) Aufrechnung

Wir sind berechtigt, Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Lieferanten mit Forderungen, die uns oder konzernmäßig mit uns verbundenen Unternehmen ihm gegenüber zustehen, aufzurechnen.

11.) Schriftform

Sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

12.) Xella Supplier Code of Conduct

Der Lieferant verpflichtet sich hiermit, zusätzlich zu den Verpflichtungen aus Lieferverträgen mit Xella oder mit Xella verbundenen Unternehmen, alle Grundsätze und Regelungen des Xella Supplier Code of Conduct einzuhalten und anzuerkennen. Der Supplier Code of Conduct kann unter <http://www.xella.at> eingesehen werden.

13.) Gerichtsstand/anzuwendendes Recht/Vertragssprache

Auf diesen Vertrag ist österreichisches Recht, nicht jedoch das UN-Kaufrecht anzuwenden. Für den Fall von Streitigkeiten vereinbaren die Vertragsparteien zunächst einen außergerichtlichen Lösungsversuch. Ist dieser erfolglos, so sind allfällige Rechtsstreitigkeiten vor dem sachlich zuständigen Gericht nach dem Sitz des Unternehmens auszutragen. Wir haben jedoch das Recht auch am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu klagen. Vertragssprache ist deutsch.

14.) Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen der Verträge unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrags insgesamt davon nicht berührt. In diesem Fall gilt eine Bestimmung als vereinbart, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung am ehesten entspricht.